

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

Nr. 03/2011

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Bundeskabinett beschließt Mini-Steuerentlastung	2
3. GmbH-Beteiligung: Nachträgliche Anschaffungskosten trotz Vollbeendigung?	3
4. Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag	4
5. Diese Unterlagen können Sie im Jahr 2010 vernichten	5
6. Tank- und Geschenkgutscheine als steuerfreier Arbeitslohn	6
7. Nachträglicher Einbau einer Gasanlage in Firmen-Pkw nicht extra zu versteuern	7
8. Wann entsteht der Vorsteuerabzug aus berechtigten Rechnungen?	8
9. Option zur Umsatzsteuerpflicht nur noch innerhalb Einspruchsfrist möglich	9
10. Kein Vorsteuerabzug bei unzutreffender Steuernummer	9
11. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Steuerliche Behandlung weiter umstritten	10
12. Lehrer: Welche Bücher sind als Arbeitsmittel abzugsfähig?	11
13. Erneut positive Urteile für Dienstwagennutzer	12
14. Ausbildungsfreibetrag ist verfassungskonform	12
15. Verfassungsbeschwerde gegen Kindergeldstreichung während Elternzeit	13
16. Kein Steuerabzug für Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen	14
17. Krankheitskosten: BFH erleichtert steuerlichen Nachweis	14
18. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen	15
19. Einkommensteuererklärung mit Elster – nachträgliche Änderung trotz Eingabefehler	16
20. Gastwirt büßt Konzession wegen Steuerschulden ein	17
21. Betriebserwerber haftet nicht für Beitragsschulden des Verkäufers	17

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im März:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.3.	14.3.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.3.	14.3.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.3.	14.3.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.3.	14.3.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat März	29.3.

2. Bundeskabinett beschließt Mini-Steuerentlastung

Unter dem Slogan „Weniger Steuerbürokratie - Mehr Transparenz und Planungssicherheit im Besteuerungsverfahren“ hat das Bundeskabinett am 2. Februar 2011 den Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Der Gesetzentwurf enthält Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen aber auch der Steuerverwaltung von Erklärungs- und Prüfungsaufwand im Besteuerungsverfahren. Insgesamt könnte der Steuerzahler um insgesamt 585 Mio. € entlastet werden. Unternehmen – aber auch Bürgerinnen und Bürger – komme darüber hinaus eine Kostenentlastung durch Bürokratieabbau zu Gute, heißt es aus dem Finanzministerium.

Das Gesetz tritt grundsätzlich am 1. Januar 2012 in Kraft. Einige Maßnahmen sollen bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 wirksam werden.

Im Bereich der Einkommensteuer sind folgende wichtige Änderungen hervorzuheben:

- Deutliche Erleichterungen sollen sich bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ergeben, da es zukünftig auf die individuellen Lebenssituationen und Lebensverhältnisse, d.h. auf die persönlichen Voraussetzungen Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung nicht mehr ankommen wird. Wer Kinderbetreuungskosten hat, soll diese auch steuerlich geltend machen können – allerdings nur noch als Sonderausgaben. Die bisherigen Höchstbeträge werden beibehalten. Durch den vereinfachten Abzug soll die Kostenberücksichtigung für Eltern transparenter werden. Nachteilige Folgewirkungen, etwa eine befürchtete Erhöhung der Kindergartengebühren, die sich in vielen Kommunen nach dem Einkommen der Eltern bemessen, sollen vermieden werden.
- Nicht unternehmerisch tätige Steuerpflichtige brauchen ihre Einkommensteuererklärung ab 2012 nur alle zwei Jahre beim Finanzamt abgeben. Davon können Arbeitnehmer, Bezieher von Alterseinkünften und Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung, wenn letztere die Grenze von maximal 13.000 € Einnahmen pro Jahr nicht übersteigen, Gebrauch machen.
- Eltern volljähriger Kinder erhalten ab 2012 ohne Einkommensüberprüfung Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag.
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird rückwirkend ab 2011 von 920 € auf 1.000 € angehoben. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass dadurch bei vielen Steuerpflichtigen der Einzelnachweis von Werbungskosten entbehrlich wird. Die Anhebung ist für alle Arbeitnehmer vorteilhaft, die

entweder geringe Werbungskosten haben oder die berufliche Aufwendungen von ihrem Arbeitgeber erstattet bekommen. Allerdings wird trotzdem noch eine Vielzahl an Arbeitnehmern nicht vom „Belegesammeln“ befreit sein. Der erhöhte Pauschbetrag soll durch einen lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrag in der Lohnabrechnung für den Monat Dezember rückwirkend für das Jahr 2011 wirken. Daraus ergibt sich aber im Durchschnitt eine Steuerersparnis von lediglich 2 bis 3 € pro Monat.

- Land- und Forstwirte dürfen ab dem Veranlagungszeitraum 2010 mit verlängerten Abgabefristen für ihre Steuererklärungen und ab 2012 mit einer vereinfachten Besteuerung bei außerordentlichen Einkünften aus Holznutzung rechnen. Die abziehbaren Betriebsausgaben für nicht buchführende Forstwirte sinken allerdings.

Der Gesetzentwurf legt außerdem einen Schwerpunkt darauf, die Möglichkeiten und Vorteile der modernen Informationstechnik im Besteuerungsverfahren für alle Beteiligten noch umfassender einzusetzen. Die Finanzverwaltung verspricht sich davon, dass Fehlerrisiken und Reibungsverluste minimiert sowie Verfahrensabläufe entbürokratisiert und beschleunigt werden. So sollen etwa die Anforderungen an eine elektronische Rechnung für umsatzsteuerliche Belange reduziert werden. Die „moderne Informationstechnik“ erleichtert der Verwaltung aber auch die Einführung von Prüfmechanismen.

Dann soll es noch eine Reihe von Maßnahmen auf Ebene der Steuerverwaltung geben, die die Steuerpflichtigen bei der Erfüllung ihrer Erklärungspflichten unterstützen. Dazu gehört etwa die schrittweise Bereitstellung einer vorausgefüllten elektronischen Steuererklärung bei der Einkommensteuer, die wahlweise genutzt werden kann.

Hinweis:

Erfahrungsgemäß verlässt kein Gesetzentwurf den Bundestag in der Fassung, wie er ursprünglich geplant war. Es liegen noch weitere Vereinfachungsvorschläge vor, die noch ihre Berücksichtigung finden könnten, wie etwa der Abzug von Steuerberatungskosten oder die Einführung einer Bagatellgrenze bei der Abgeltungsteuer. Über Änderungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Quelle: BMF, Pressemitteilung vom 2. Februar 2011, www.bundesfinanzministerium.de; Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 2. Februar 2011, www.bundesfinanzministerium.de

3. GmbH-Beteiligung: Nachträgliche Anschaffungskosten trotz Vollbeendigung?

Führt die Begleichung von Verbindlichkeiten einer eigentlich schon vollbeendeten GmbH zu nachträglichen Anschaffungskosten? Davon ging der frühere Gesellschafter einer GmbH aus, die nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bereits nicht mehr existent war.

Von der bereits beendeten GmbH waren noch diverse Bankverbindlichkeiten offen. Diese tilgte der frühere Gesellschafter und wollte die Zahlungen als nachträgliche Anschaffungskosten auf seine GmbH-Beteiligung steuermindernd geltend machen. Er vertrat dabei die Auffassung, dass er die Aufwendungen zur Wahrung seines wirtschaftlichen Rufs getragen habe. Offensichtlich befürchtete er, dass die Bank, die er nach dem Untergang der Verbindlichkeit dennoch befriedigte, ihm für andere gewerbliche Aktivitäten kein Geld mehr ausleihen würde. Hätte er sich also der Zahlung verweigert, hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf die Verwirklichung weiterer geschäftlicher Unternehmungen zur Folge gehabt.

Das Finanzamt und später auch der BFH erkannten die Zahlungen aber steuerlich nicht an. Ist eine GmbH aufgrund ihrer tatsächlichen Vermögenslosigkeit und Löschung nach der Liquidation bereits vollbeendet, seien weitere Zahlungen nicht mehr durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, so die Begründung des BFH. Die GmbH sei nach ihrer Löschung nicht mehr existent, Verbindlichkeiten gingen unter. Dem zufolge könnten keine Bankverbindlichkeiten mehr bestehen. Die Leistungen des früheren Gesellschafters seien daher ohne Rechtsgrund gezahlt und damit keine nachträglichen Anschaffungskosten auf eine Beteiligung. Der Hinweis des Steuerpflichtigen, dass sich eine Nichtzahlung auf seine geschäftliche Reputation negativ ausgewirkt hätte, reiche für einen unmittelbaren Bezug auf die Beteiligung nicht aus. Es könnten nur Aufwendungen mit unmittelbarem Bezug auf die

konkrete Beteiligung steuermindernd berücksichtigt werden, wodurch sich die Finanzierungshilfe des Gesellschafters steuerlich nicht auswirken könne.

Hinweis:

Anders wäre der Fall gelaufen, wenn sich der Gesellschafter von vornherein als Bürge für die Darlehensverbindlichkeiten der GmbH verpflichtet hätte. In diesem Fall wäre die Begleichung der GmbH-Darlehen grundsätzlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst gewesen und hätte ihre steuerliche Berücksichtigung finden können.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Juni 2010, IX R 52/09, BStBl. 2010 II S. 1102

4. Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag

Seit dem Jahr 2007 gibt es den Investitionsabzugsbetrag. Wie bereits die Vorgängerregelung – die Ansparrücklage – bringt der vorzeitige Betriebsausgabenabzug über die Steuerstundung einen Liquiditätsvorteil, der damit die Investition quasi mitfinanziert.

Der Investitionsabzugsbetrag ist in einigen Punkten gravierend anders als die bisherige Anparabschreibung. Das ist in manchen Punkten vorteilhaft, wie etwa der auf 3 Jahre verlängerte Investitionszeitraum, die Begünstigung von gebrauchten Wirtschaftsgütern, der vereinfachte Nachweis der Investitionsabsicht oder die Möglichkeit der Sonderabschreibung ohne die vorherige Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags. Nachteile gibt es selbstverständlich auch, so z.B. für Einnahmeüberschussrechner, die den Abzugsbetrag nur bis zu einem Gewinn von maximal 100.000 € nutzen dürfen. Entfallen ist auch die Möglichkeit, Progressionsschwankungen wie bei der Ansparrücklage zu nutzen, denn bei Nichtinvestition muss der Abzugsbetrag rückwirkend im Bildungsjahr aufgelöst werden.

Inzwischen gibt es zahlreiche Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen, die den Investitionsabzugsbetrag konkretisieren. Zum Teil steht die Rechtsprechung auch im Widerspruch zur Verwaltungsauffassung.

- Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hält das Niedersächsische Finanzgericht eine Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags im folgenden Veranlagungszeitraum für möglich. Bislang versagte die Verwaltung eine nachträgliche Aufstockung, etwa wenn die absehbaren Investitionskosten doch höher ausfallen als ursprünglich geplant. Auch in einem solchen Falle handele es sich nur um einen Investitionsabzugsbetrag für ein Wirtschaftsgut und nicht um mehrere Abzugsbeträge. Gegen das Urteil ist inzwischen Revision beim BFH (Az. X R 25/10) anhängig.
- Bei Betriebseröffnungen und wesentlichen Erweiterungen fordert die Finanzverwaltung nach wie vor eine verbindliche Bestellung, damit die Investitionsabsicht auch ausreichend konkretisiert ist. Dieses Nachweiserfordernis steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Münchner Finanzgerichts. Im Gegensatz zur Ansparrücklage, zu der das Nachweiserfordernis ursprünglich entwickelt wurde, ist beim Investitionsabzugsbetrag eine Missbrauchsgefahr nahezu ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung ist mit dem Urteil nicht zufrieden und hat zwischenzeitlich Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. X B 232/10) eingelegt, da das Finanzgericht keine Revision zugelassen hatte.
- Der Investitionsabzugsbetrag kann auch nachträglich gebildet werden, um ein Betriebsprüfungsmehrergebnis zu kompensieren. Der BFH verneint allerdings den erforderlichen Finanzierungszusammenhang, wenn der Abzugsbetrag erst nach Ablauf des 3-jährigen Investitionszeitraums begehrt wird.
- Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg verneint den Abzugsbetrag, wenn dieser nicht bereits in der Steuererklärung sondern erst im Einspruchs- oder Klageverfahren geltend gemacht wird und die Investition bereits vor dem Einreichen der Steuererklärung durchgeführt wurde. Es fehle dann am erforderlichen Finanzierungszusammenhang. Gegen die Entscheidung ist zwischenzeitlich Revision beim BFH (Az. VIII R 48/10) eingelegt wurden. Der BFH wird dann zu prüfen haben, inwieweit das finanzgerichtliche Urteil gegen seine Rechtsprechung zur nachträglichen Bildung zwecks Kompensation eines Betriebsprüfungsmehrergebnisses widerspricht.

- Die Finanzverwaltung verneint, dass sich ein Investitionsabzugsbetrag, der vor der Betriebseröffnung in Anspruch genommen wird, gewerbesteuermindernd auswirkt. Allerdings unterliege dessen Hinzurechnung im Jahr der Investition der Gewerbesteuer. Zur Vermeidung von Härten wird dieser Betrag auf Antrag bei der Ermittlung des Gewerbeertrags außen vor gelassen.

Hinweis:

Soweit es sich um finanzgerichtliche Entscheidungen handelt, muss sie die Finanzverwaltung nicht zwingend anwenden. Wurde gegen diese Revision eingelegt, können unter Hinweis darauf Steuerfestsetzungen offen gehalten werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Nach erfolgter Investition steht dem Unternehmer die 20 %-ige Sonderabschreibung zu. Das gilt selbst dann, wenn erst im Dezember investiert wird. Sie muss nicht im Jahr der Investition geltend gemacht werden, sondern kann, z.B. in Verlustjahren, in den nächsten 4 Jahren genutzt werden. Für die Sonderabschreibung besteht somit kein Zwang. Möchte sich der Unternehmer Abschreibungspotenzial erhalten, kann er auch ganz darauf verzichten.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 20. Juli 2010, 16 K 116/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 25/10), EFG 2010 S. 2075; FG München, Urteil vom 26. Oktober 2010, 2 K 655/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: X B 232/10), LEXinform Nr. 5011544; BFH-Urteil vom 17. Juni 2010, III R 43/06, DStRE 2010 S. 1481; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. September 2010, 12 K 12197/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 48/10), EFG 2010 S. 2076; Finanzministerium Baden-Württemberg, Erlass vom 26. Januar 2011 (koordinierter Ländererlass), 3 G 1498/1, LEXinform Nr. 5233121

5. Diese Unterlagen können Sie im Jahr 2010 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2011 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2000 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2000 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2004 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2004 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2004 oder früher.

Hinweis:

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen, mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nachdem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

6. Tank- und Geschenkgutscheine als steuerfreier Arbeitslohn

Der BFH hat sich in gleich drei Urteilen dazu geäußert, wie Tankkarten, Tankgutscheine und Geschenkgutscheine einkommensteuerrechtlich zu behandeln sind. Dabei hat er erstmals Grundsätze da-

zu aufgestellt, wie Barlohn und der bis zur Höhe von monatlich 44 € steuerfreie Sachlohn zu unterscheiden sind.

In den entschiedenen Fällen ging es zum einen um einen Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt hatte, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 Euro monatlich zu tanken. Desweiteren ging es darum, dass Arbeitnehmer anlässlich ihres Geburtstages Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 € von ihrem Arbeitgeber erhielten. Schließlich war noch ein Arbeitgeber betroffen, der seinen Mitarbeitern Tankgutscheine ausstellte, mit denen sie bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen konnten.

Die Arbeitgeber beurteilten die Zuwendungen allesamt als Sachlohn. Da die monatliche 44-€-Freigrenze eingehalten wurde, behielten die Arbeitgeber auch keine Lohnsteuer ein. Die Finanzämter gingen allerdings von nicht steuerbefreitem Barlohn aus und beriefen sich dabei auf die allgemeine Verwaltungsauffassung. Entsprechende Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheide wurden erlassen. Die Arbeitgeber klagten, bekamen aber in erster Instanz von den Finanzgerichten keine Bestätigung.

Der Weg zum BFH lohnte sich in allen drei Fällen, denn dieser nahm durchgängig Sachlohn an. Die Frage, ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, so der BFH, entscheide sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses. Grundlage seien die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bzw. welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber demnach beanspruchen könne. Die Unterscheidung, ob es sich um Barlohn oder Sachlohn handele, sei nach der Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst zu treffen. Auf die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs komme es nicht an. Könne der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, komme eine Steuerbefreiung für Sachbezüge in Betracht.

Somit spiele es auch keine Rolle, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde, oder es dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung lägen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden. Seine bisher anders lautende Rechtsprechung zu diesem Thema hat der BFH ausdrücklich aufgegeben.

Hinweis:

Die Hürden, um Benzingutscheine als Sachlohn zu qualifizieren, waren bislang in der Praxis so hoch angelegt, dass viele Arbeitgeber von deren Gewährung Abstand genommen haben, um das Risiko einer Lohnsteuernachzahlung zu meiden.

Maßgebend für die Einordnung als steuerbegünstigter Sachbezug sind nach diesem Urteil nicht mehr wie bisher die Abrechnungsmodalitäten zwischen Arbeitgeber und Drittem, der die Sach- oder Dienstleistungen für den Arbeitnehmer erbringen soll. Entscheidend ist allein die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, was dieser letztendlich erhalten soll.

Die neue Rechtsprechung würde in der Praxis den Umgang mit Gutscheinen erheblich erleichtern. Es muss nur abgewartet werden, ob das Finanzministerium diese Rechtsprechung akzeptiert.

Quelle: BFH-Urteile vom 11. November 2010, VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10, LEXinform Nr. 0179901, 0927865, 0179904; BFH-Pressemitteilung vom 9. Februar 2011, Nr. 11/11, LEXinform NR. 0436167

7. Nachträglicher Einbau einer Gasanlage in Firmen-Pkw nicht extra zu versteuern

Der BFH musste sich abermals mit der Besteuerung der Privatnutzung eines Dienstwagens beschäftigen. Er entschied, dass die Kosten für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage in ein zur Privatnutzung überlassenes Firmenfahrzeug nicht als Kosten für Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die sog. 1 %-Regelung einzubeziehen sind. Demnach wirken sich die Umbaukosten lohnsteuerlich nicht aus.

Der entschiedene Fall betraf eine Firma, die Flüssiggas vertreibt. Der Autogasabsatz erfolgt in der Regel über zusätzliche Zapfanlagen an Tankstellen. Die Kontakte mit den Tankstellenpächtern werden über Außendienstmitarbeiter hergestellt und aufrechterhalten. Damit der Flüssiggasabsatz gefördert wurde, stattete die Firma u.a. die Firmenfahrzeuge der Außendienstmitarbeiter für den Betrieb mit Flüssiggas aus. Die Firmenfahrzeuge konnten die Angestellten auch privat nutzen. Die Fahrzeuge wurden geleast und schon bald nach der Auslieferung für den Betrieb mit Flüssiggas umgerüstet. Die Leasinggebühren, die sich nach Listenpreis, Sonderausstattungen und Umbauten richteten, und alle weiteren Aufwendungen für die Firmenfahrzeuge trug ausschließlich die Firma. Schließlich erhielten die umgebauten Fahrzeuge im Rahmen der Werbeaktionen entsprechende Aufkleber, mit denen auf das Autogeschäft der Klägerin aufmerksam gemacht wurde.

Die Umrüstkosten auf den Flüssiggasbetrieb wurden nicht in die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung für die private PKW-Nutzung einbezogen. Diesbezüglich wurde dann auch keine Lohnsteuer abgeführt. Das Finanzamt vertrat da eine andere Auffassung. Die Umrüstkosten seien in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen. Es handele sich insoweit nicht um ein eigenständiges Wirtschaftsgut, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Fahrzeugs bewertet werden könne.

Die Sache musste letztendlich der BFH entscheiden, was er zu Gunsten des Unternehmens tat. Die Firmenfahrzeuge seien im Zeitpunkt der Erstzulassung nicht werkseitig mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet gewesen. Die Kosten für den nachträglichen Einbau der Anlage seien daher nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung einzubeziehen, so die Begründung des BFH. Die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung sei stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung nach dem inländischen Listenpreis zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer zu ermitteln.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Oktober 2010, VI R 12/09, LEXinform Nr. 0179808; BFH-Pressemitteilung vom 2. Februar 2011, Nr. 10/11, LEXinform Nr. 0436150

8. Wann entsteht der Vorsteuerabzug aus berechtigten Rechnungen?

Im Jahr 2010 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil zum Vorsteuerabzug aus berechtigten Rechnungen. Der EuGH entschied damals, dass der Vorsteuerabzug trotz fehlerhafter Angaben in der Rechnung erhalten bliebe, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug an sich erfüllt sind und der Steuerpflichtige dem Finanzamt rechtzeitig vor Erlass seiner Entscheidung eine berechnete d.h. ordnungsgemäße Rechnung zuleite.

Das Urteil des EuGH sorgte für einige Diskussionen. Zwar erging es im Falle eines ungarischen Unternehmers, doch weil das ungarische Mehrwertsteuerrecht dem deutschen sehr ähnlich ist, war man sich schnell darüber einig, dass sich die Entscheidung auch auf das deutsche Umsatzsteuerrecht auswirke. Fraglich war – und das war der Hauptdiskussionspunkt – ob man aus dieser Entscheidung ableiten könne, dass trotz fehlerhafter Rechnungsangaben der Vorsteuerabzug bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsstellung bestünde.

Wenn das so wäre, wäre die bisherige deutsche Handhabung, dass der Vorsteuerabzug erst ab dem Zeitpunkt gewährt wird, ab dem eine berechnete Rechnung vorliegt, überholt. Die Zinsproblematik, die sich nach der jetzigen Praxis regelmäßig bei Betriebsprüfungen ergibt, könnte der Vergangenheit angehören.

Ob sich die Finanzverwaltung diesen Urteilsgrundsätzen anschließt, bleibt weiter abzuwarten. Wie die Oberfinanzdirektion Karlsruhe mitteilte, wird deswegen auf eine Entscheidung aus dem Finanzministerium gewartet. Anträge auf (rückwirkende) Anwendung der Urteilsgrundsätze sollen daher bis auf Weiteres zurückgestellt werden.

Inzwischen gibt es bereits eine finanzgerichtliche Entscheidung zu dieser Rechtsfrage. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in einem Urteil deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht der Entscheidung des EuGH nicht zu entnehmen sei, dass der Vorsteuerabzug rückwirkend nach Rechnungsberichtigung erfolgen könne.

Hinweis:

Demzufolge sollte bei Rechnungsberichtigungen und rückwirkender Versagung des Vorsteuerabzugs auf die Rechtsprechung des EuGH (Az. C 368/09) verwiesen werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: OFD-Karlsruhe, Verfügung vom 25. August 2010, S 7300/266 B St 237, LEXinform Nr. 5232872; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. September 2010, 6 K 2089/10, DSStR 2010 S. 2131

9. Option zur Umsatzsteuerpflicht nur noch innerhalb Einspruchsfrist möglich

Unternehmer können auf die Anwendung bestimmter Steuerbefreiungsvorschriften verzichten. In der Praxis kommt am häufigsten die Option bei Vermietung oder Übertragung von Grundstücken vor. Im Vermietungsfall sichert sie dem Vermieter den Vorsteuerabzug aus den Kosten der Immobilie. Im Veräußerungsfall kann damit etwa eine Vorsteuerkorrektur zu Ungunsten des Verkäufers vermieden werden. Doch bis wann kann der Unternehmer rückwirkend für seine jeweiligen Umsätze optieren?

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung war die Option zur Umsatzsteuerpflicht bzw. deren Widerruf solange möglich, wie die Steuerfestsetzung noch nicht materiell bestandskräftig wurde. Da Umsatzsteuerfestsetzungen in aller Regel unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, konnte eine Option auch noch viele Jahre später ausgeübt werden.

Doch die Rechtsprechung sah das anders. Im Jahr 2008 entschied der BFH, dass die erstmalige Ausübung oder Rückgängigmachung steuerlicher Verfahrenshandlungen nur bis zur formellen Bestandskraft der betreffenden Jahressteuerfestsetzung anerkannt werden können. Die formelle Bestandskraft tritt bei einem Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe, also mit dem Ende der Einspruchsfrist, ein.

Dieses Urteil wendet die Finanzverwaltung an, wie sie in einem Schreiben mitteilt. Entgegenstehende Verwaltungsanweisungen, wie sie noch in den bisherigen Umsatzsteuer-Richtlinien vertreten wurden, sind bereits ab dem **1. November 2010** nicht mehr anwendbar. Nur für Optionen, die vor diesem Datum ausgeführt wurden, gilt noch der verlängerte Zeitraum. Im Übrigen wurde die neue Verwaltungsauffassung bereits im neuen Umsatzsteuer-Anwendungserlass fixiert.

Hinweis:

Die drastische Verkürzung des Wahlrechtszeitraums führt zu einem tiefen Einschnitt in der steuerlichen Gestaltungspraxis. Nachteile können sich bspw. bei Grundstücksverkäufen ergeben, die ursprünglich als Geschäftsveräußerung im Ganzen beurteilt wurden, eine spätere Betriebsprüfung allerdings zu einer anderen Beurteilung kommt. Eine nachträgliche Option, die dem Veräußerer eine Vorsteuerkorrektur zu seinen Lasten ersparen würde, wäre dann grundsätzlich ausgeschlossen.

Kritikwürdig ist außerdem die vom Finanzministerium sehr kurz bemessene Übergangsfrist von der alten Rechtslage.

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2010, IV D 3 S 7198/09/10002, BStBl. 2010 I S. 768; BFH-Urteil vom 10. Dezember 2008, XI R 1/08, BStBl. 2009 II S. 1026

10. Kein Vorsteuerabzug bei unzutreffender Steuernummer

Vorsteuern kann der Unternehmer nur dann abziehen, wenn er eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt. Dazu gehört u.a., dass in der Rechnung die zutreffende Steuernummer oder Steuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers angegeben ist. Wie der BFH nun urteilte, darf das Finanzamt den Steuerabzug versagen, wenn die Rechnung statt der Steuernummer nur eine Zahlen- und Buchstabenkombination enthält.

Der verhandelte Fall betraf ein Unternehmen, das aus Rechnungen über Reinigungsleistungen den Vorsteuerabzug begehrte. In der Rechnung verwendete der leistende Unternehmer aber keine Steuernummer, denn diese hatte er vom Finanzamt noch nicht erhalten. Statt dessen machte er dort die Angabe „75/180 Wv“, eine Kennzeichnung, die das Finanzamt unter der Angabe „Steuer-

erNr./Aktenzeichen“ im Schriftverkehr mit der Reinigungsfirma zur Erteilung einer Steuernummer verwendet hatte.

Das Finanzamt strich nachträglich den Vorsteuerabzug, wogegen das Unternehmen mit Erfolg klagte. Das Finanzgericht sprach dem Unternehmen Vertrauensschutz in die Angaben des Leistungserbringers zu. Doch das Finanzamt gab sich mit diesem Urteil nicht zu frieden und klagte vor dem BFH.

Dieser hob leider die Vorentscheidung auf und gab dem Finanzamt Recht. Der Unternehmer, dem selbst eine Steuernummer oder USt-IdNr. erteilt wurde, hätte aus der Rechnungsangabe „75/180 Wv“ erkennen müssen, dass es sich dabei weder um eine Steuernummer noch USt-IdNr handele. Die Veragung des Vorsteuerabzugs sei deswegen nicht zu beanstanden

Hinweis:

Fehlende oder falsche Rechnungsangaben können durch eine berichtigte Rechnung nachgeholt werden. Der Vorsteuerabzug entsteht nach gängiger Verwaltungsauffassung aber erst zu dem Zeitpunkt, ab dem die berichtigte Rechnung vorliegt. Der Rechnungsadressat hat dann in der Regel die Verzinsung des ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzugs zu tragen.

Quelle: BFH-Urteil vom 2. September 2010, V R 55/99, DStR 2010 S. 2348

11. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Steuerliche Behandlung weiter umstritten

Im letzten Jahr entschied der BFH, dass Einkommensteuer-Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig sind. Damit beseitigte der BFH die steuerliche Benachteiligung von Erstattungs- gegenüber Nachzahlungszinsen, denn während letztere steuerlich unbeachtlich sind, müssen Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden.

Der Gesetzgeber hat auf dieses Urteil prompt reagiert und per Gesetz „klar gestellt“, dass Erstattungszinsen – ähnlich wie private Guthabenzinsen – steuerpflichtig sind. Damit wurde die positive BFH-Rechtsprechung rückwirkend ausgehebelt, was verfassungsrechtlich auf einige Bedenken stößt. Die Steuerpflicht von Erstattungszinsen ist im Übrigen Gegenstand eines weiteren BFH-Verfahrens (Az. VIII R 36/10), dessen Urteil auch Auswirkungen auf die inzwischen geänderte Rechtslage haben könnte.

Inzwischen hat sich auch die Finanzverwaltung dazu geäußert, wie sie Erstattungs- und Nachzahlungszinsen steuerlich behandeln will.

Demnach können Nachzahlungszinsen, die vom Steuerpflichtigen an das Finanzamt zu zahlen sind, weiterhin nicht steuerlich geltend gemacht werden. Einsprüche, die sich gegen die Steuerbarkeit von Erstattungszinsen bzw. die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen richten, können wegen des beim BFH anhängigen Revisionsverfahrens VIII R 36/10 ruhen. Aussetzung der Vollziehung sollen die Finanzämter allerdings nicht mehr gewähren, denn die Rechtslage sei nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010, mit dem die Steuerpflicht der Erstattungszinsen geregelt wurde, klar. Mit der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Behandlung der Zinsen hat sich die Oberfinanzdirektion Münster befasst. Hier wird ausgeführt, dass das BFH-Urteil zur Nichtsteuerbarkeit der Erstattungszinsen keine Bedeutung für den Bereich der Körperschaftsteuer habe. Die Wirkung des Urteils sei grundsätzlich auf die Einkommensteuer begrenzt, da nur insoweit Einnahmen dem nichtsteuerbaren Bereich des Steuerpflichtigen zugeordnet werden könnten. Die Finanzverwaltung argumentiert, dass nach ständiger BFH-Rechtsprechung Kapitalgesellschaften steuerlich gesehen über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen. Deshalb seien grundsätzlich alle Einnahmen – auch Steuererstattungszinsen – Betriebseinnahmen. Dasselbe gelte auch für Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sollen abgelehnt werden.

Hinweis:

Steuerpflichtige können sich gegen die – rückwirkend eingeführte – Steuerpflicht von Erstattungszinsen wehren. Gegen die Steuerpflicht allgemein richten sich zwei vor dem BFH anhängige Verfahren (Az. VIII R 36/10 und I R 80/10). Ebenso ist bereits ein Verfahren vor dem BFH anhängig, das sich gegen die rückwirkend angeordnete Besteuerung von Zinsen auf Steuererstattungen richtet (Az. VIII R 1/11). Zwar hielt diese das Finanzgericht noch für verfassungsgemäß, doch das letzte Wort in dieser Sache hat nun der BFH.

Wir unterstützen Sie in Ihrer Einspruchsführung gerne.

Quelle: OFD-Münster, Kurzinformation Körperschaftsteuer 6/2010 vom 3. Dezember 2010, NWB DokID SAAAD 58219

12. Lehrer: Welche Bücher sind als Arbeitsmittel abzugsfähig?

Lehrer können Bücher und Zeitschriften als Werbungskosten abziehen, wenn die Literatur ausschließlich oder zumindest überwiegend beruflich genutzt wird. Das geht aus einem Urteil des BFH hervor, der damit die mitunter strengen Voraussetzungen, die Finanzämter an den Werbungskostenabzug stellen, in seine Schranken weist.

Im verhandelten Fall ging es um einen Realschullehrer, der die Fächer Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Ethik unterrichtet. In seiner Einkommensteuererklärung wollte er über 2.000 € als Werbungskosten für Arbeitsmittel geltend machen. Davon entfielen ca. 1.500 € auf Bücher, 200 € auf Zeitschriften und der Rest auf Fernleih-, Kopier- und Bindekosten. Dem Finanzamt war das offensichtlich zu viel. Es billigte lediglich für 50 % der Bücherkosten, ein Zeitschriften-Abo und die Fernleihkosten den Werbungskostenabzug.

Der Lehrer gab sich aber nicht geschlagen und klagte vor dem Finanzgericht, was leider erfolglos blieb. Über die bereits anerkannten Aufwendungen hinaus könnten keine weiteren Bücherkosten steuermindernd berücksichtigt werden, so das Finanzgericht. Der Steuerpflichtige habe es versäumt, für jedes einzelne Buch konkret darzulegen, wann, in welcher Klasse, in welchem Fach, zu welchem Thema und in welchem Umfang, welcher konkrete Teil des jeweiligen Schriftwerks Eingang in den Unterricht gefunden habe. Außerdem handele es sich um Schriftwerke gesellschaftspolitischer und allgemeinbildender Art, so dass sich nicht ausschließen lasse, dass der Steuerpflichtige die Bücher und Zeitschriften auch aus privaten Gründen erworben habe.

Doch die Revision beim BFH brachte den gewünschten Erfolg, denn dieser hob das finanzgerichtliche Urteil auf. Letzteres hätte allein auf die Verwendung der Literatur im Unterricht abgestellt und damit die berufliche Veranlassung zu sehr eingeeengt, so der BFH. Auch der Gebrauch der Literatur zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung oder die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für eine Unterrichtseinheit, die nicht abgehalten worden ist, könne eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung der Literatur bei einem Pädagogen begründen. Damit wäre der Werbungskostenabzug auch in diesen Fällen möglich. Auch wenn der Steuerpflichtige ein privates Interesse an anthropologischen und gesellschaftspolitischen Themen gehabt habe, stünde das dem steuerlichen Abzug nicht entgegen.

Hinweis:

Der Fall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das nun für jedes einzelne Buch zu untersuchen hat, ob es sich als Privatlektüre um einen Gegenstand der Lebensführung handelt, allein in den beruflichen Bereich einzuordnen ist oder ob ein gemischt genutzter Gegenstand vorliegt. Hierzu sind die „Verwendungsanteile“ genau zu bestimmen, was – wie der Streitfall zeigt – sehr mühselig sein kann.

Entscheidend ist damit der tatsächliche Verwendungszweck im konkreten Einzelfall. Der Charakter der angeschafften Bücher bzw. ob solche Bücher auch Steuerpflichtige ohne berufliche Verwendung kaufen, spielt dabei keine Rolle.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Mai 2010, VI R 53/09, DStRE 2010 S. 1362; BFH-Pressemitteilung vom 27. Oktober 2010, LEXinform Nr. 0435796

13. Erneut positive Urteile für Dienstwagennutzer

In gleich drei Urteilen hat sich der BFH abermals zu der Frage geäußert, wie ein Arbeitnehmer mit Dienstwagen die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu versteuern hat.

Für die Besteuerung der Privatnutzung eines Dienstwagens gibt es grundsätzlich zwei Methoden. Entweder der Steuerpflichtige führt ein Fahrtenbuch, was allerdings recht aufwändig ist. Die meistgenutzte Methode ist die pauschale 1 %-Regelung, wonach pro Monat ein Prozent des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung angesetzt werden. Wird das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, sind dafür nochmal 0,03 Prozent des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern.

Letztere Methode ist zwar einfach, kann sich aber in vielen Fällen steuerlich ungünstig auswirken. Das gilt besonders dann, wenn das Fahrzeug nicht an jedem Arbeitstag im Monat genutzt wird. Für die Finanzverwaltung spielt die tatsächliche Nutzung keine Rolle – der geldwerte Vorteil für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird immer mit der 0,03 Prozent-Regelung bewertet. Anders dagegen der BFH, für den die tatsächliche Nutzung sehr wohl eine Rolle spielt. Bleibt das Fahrzeug zu Hause, etwa weil der Steuerpflichtige öffentliche Verkehrsmittel nutzt oder weil er weniger als 15 Tage im Monat den Betrieb des Arbeitgebers aufsucht, wird lediglich jede Einzelfahrt mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer besteuert. Das führt für den Arbeitnehmer zu einem steuerlich weitaus günstigeren Ergebnis.

Der BFH begründet seinen Standpunkt damit, dass der Zuschlag von 0,03 % lediglich einen Korrekturposten zur Entfernungspauschale darstelle. Deshalb komme der Zuschlag entgegen dem gesetzlichen Wortlaut nur insoweit zur Anwendung, als der Steuerpflichtige seinen Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nutze. Denn im Gegenzug stünde die Entfernungspauschale dem Arbeitnehmer auch nur für diese tatsächlich durchgeführten Fahrten zu.

Hinweis:

Bereits im Jahr 2008 hatte der BFH in zwei Urteilen genau dieselbe Rechtsauffassung vertreten. Doch damals reagierte die Finanzverwaltung auf die unliebsame Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungserlass. Doch wird die Finanzverwaltung die Rechtsprechung nun akzeptieren müssen. Im Übrigen gab es bereits Bestrebungen, die Versteuerung der Privatnutzung und korrespondierend dazu den Werbungskostenabzug für Steuerpflichtige mit Dienstwagen zu streichen. Doch dieser Vereinfachungsvorschlag hat bislang noch nicht den Weg ins Gesetz gefunden.

Dienstwagenfahrer, die ihr Fahrzeug zu weniger als 15 Fahrten pro Monat zur Arbeitsstätte nutzen, sollten gegen ihre Einkommensteuerbescheide Einspruch einlegen und sich auf die jüngste BFH-Rechtsprechung berufen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: BFH-Urteile vom 22. September 2010, VI R 54, 55 und 57/09, LEXinform Nrn. 0927619, 0927621, 0927620; BFH-Pressmitteilung vom 22. Dezember 2010, Nr. 108/10, LEXinform Nr. 0436031

14. Ausbildungsfreibetrag ist verfassungskonform

Eltern volljähriger Kinder steht steuerlich ein Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 € pro Jahr zu, wenn das Kind sich in Berufsausbildung befindet, auswärtig untergebracht ist und die Eltern für dessen Unterhalt aufkommen. Dass dieser Betrag zu wenig sei, fand ein Elternpaar und klagte deswegen vor dem BFH. Sie machten geltend, dass der Mehrbedarf für Eltern damit nicht ausreichend steuerlich berücksichtigt werde.

Die Tochter der Eheleute studierte auswärts an einer Universität. Nach dem Wegfall des früheren Ausbildungsfreibetrags von 4.200 DM fühlte sich das Ehepaar steuerlich benachteiligt. Sie klagten erfolglos vor dem Finanzgericht gegen die Höhe des Ausbildungsfreibetrags. Anschließend griffen sie im Verfahren vor dem BFH die Verfassungskonformität des Freibetrags an. Doch auch das blieb ohne Erfolg.

Der BFH vertritt die Auffassung, dass der Ausbildungsfreibetrag nicht isoliert betrachtet werden dürfe. Vielmehr seien bei der Prüfung einer ausreichenden steuerlichen Entlastung auch der Kinderfreibetrag sowie der ebenso für Kinder zu gewährende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf einzubeziehen. Wenn all diese Freibeträge addiert würden, ergebe sich für

das

Ehepaar im Jahr 2003 in der Summe einschließlich des Ausbildungsfreibetrags ein Betrag von 6.732 €. Das sei nach Ansicht des BFH ausreichend, wie ebenso ein Vergleich mit den nach dem BAföG vorgesehenen Sätzen zeige. Die BAföG-Förderung für einen auswärts studierendes Kind lag im Jahr 2003 bei monatlich 433 €, somit jährlich 5.592 €. Damit lag der Betrag unter den steuerlich anzusetzenden Sätzen. Die geltende Rechtslage entspreche nach Ansicht der BFH-Richter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das im Jahr 1994 festgestellt hatte, dass als Vergleichsregelung, zu der die zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellten steuerlichen Höchstbeträge in Beziehung zu setzen seien, auch die Sätze nach dem BAföG in Betracht kämen.

Hinweis:

Steuerbescheide erhielten wegen dieser anhängigen Rechtsfrage einen Vorläufigkeitsvermerk. Diesen wird die Finanzverwaltung wegen der abschlägigen Entscheidung des BFH wohl demnächst aufheben.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. November 2010, III R 111/07, LEXinform Nr. 0179467; BFH-Pressemitteilung vom 2. Februar 2011, Nr. 09/11, LEXinform Nr. 0436149

15. Verfassungsbeschwerde gegen Kindergeldstreichung während Elternzeit

Wenn der eigene Nachwuchs selbst Nachwuchs erwartet, kann der Kindergeldanspruch für das eigene Kind gestrichen werden. Grund dafür ist die Rechtsprechung des BFH, der für Kinder, die sich selbst in Elternzeit befinden und dafür ihre Ausbildung unterbrechen, in dieser Zeit eine Berufsausbildung verneint. Demzufolge ist für die Zeit der Ausbildungsunterbrechung kein Kindergeld zu gewähren. Gegen dieses Urteil wurde jetzt Verfassungsbeschwerde erhoben.

Vor das Bundesverfassungsgericht zog die Mutter einer im Jahr 1981 geborene Tochter. Die Tochter befand sich seit August 1999 in Ausbildung. Nach der Geburt ihres Kindes im April 2001 nahm die Tochter im Anschluss an den Mutterschutz Elternzeit. Im April 2003 setzte sie ihre Ausbildung fort. Die Familienkasse lehnte es für den Zeitraum der Elternzeit ab, Kindergeld zu zahlen. Dagegen legte die Mutter Einspruch und schließlich auch Klage ein. Vom Finanzgericht bekam sie eine Absage, ebenso wie später vom BFH.

Nach den Ausführungen des BFH befinde sich ein Kind, das Elternzeit nimmt und seine Ausbildung aus diesem Grund unterbricht, nicht in Berufsausbildung. Die Elternzeit sei nach Auffassung des BFH nicht mit dem Mutterschutz vergleichbar, weil beim Mutterschutz ein gesetzliches Beschäftigungsverbot bestünde. Es liege auch keine „unterschiedliche Behandlung“ von Eltern, deren Kind zur Betreuung eines eigenen Kindes eine Lehre unterbreche, gegenüber Eltern eines Kindes, das zu diesem Zweck sein Studium für ein Semester unterbreche, vor. Eine Studentin werde im Fall der Beurlaubung wegen Schwangerschaft nur für die Dauer des Semesters, in dem die Entbindung zu erwarten ist, für das Kindergeld berücksichtigt. Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes konnte der BFH nicht erkennen.

Hinweis:

Mit der nun eingereichten Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 1395/10) geht das Verfahren in die nächste Runde. Das Bundesverfassungsgericht müsste, sofern es die Klage überhaupt annimmt, auch prüfen, ob es seitens des Gesetzgebers nicht erforderlich ist, einen weiteren Berücksichtigungstatbestand für das Kindergeld ins Gesetz aufzunehmen, nämlich wegen „Unterbrechung der Ausbildung wegen Elternzeit“. Denkbar wäre auch eine Regelung wie für Zivil- und Wehrdienstleistende, wo eine Verlängerung des Kindergeldbezugs über das 25. Lebensjahr hinaus vorgesehen ist.

Betroffene Kindergeldberechtigte sollten auf alle Fälle auch für den Unterbrechungszeitraum wegen Elternzeit Kindergeld beantragen. Gegen ablehnende Bescheide der Familienkasse sollte unter Hinweis auf die anhängige Verfassungsbeschwerde Einspruch eingelegt sowie Verfahrensruhe beantragt werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. September 2009, III R 79/06, Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BVerfG: 2 BvR 1395/10), BFH/NV 2010 S. 614

16. Kein Steuerabzug für Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Kosten für die Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen nicht als Handwerkerkosten steuerbegünstigt, da es sich bei der Prüfung nicht um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handele. Dazu äußert sich die Oberfinanzdirektion Münster in einer Verfügung.

Betroffen sind Grundstückseigentümer, die dazu verpflichtet sind, im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser ihres Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Gesetzliche Grundlage ist das Landeswassergesetz. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung bis zu einem von der Gemeinde festgelegten Zeitpunkt erfolgen, spätestens bis zum 31. Dezember 2015. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung wird eine Bescheinigung erstellt, die auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen ist.

Als Grund für die Versagung des Steuerabzugs für diese Prüfungsmaßnahme bemüht die Finanzverwaltung den Vergleich mit der Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage. Auch diese Prüfung sei im Gegensatz zu einer Wartung der Heizungsanlage mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar. Aufwendungen, bei denen eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund stünde, seien nach gängiger Verwaltungsauffassung nicht als Handwerkerleistung begünstigt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung könne die Dichtheitsprüfung auch nicht mit der Leistung eines Schornsteinfegers verglichen werden. Dieser reinige vielmehr und messe - als Ausfluss aus der Reinigungstätigkeit - die Werte der Heizungsanlage auf Umweltverträglichkeit. Hierbei handele es sich um eine Handwerkerleistung.

Hinweis:

Anders dagegen verhält es sich mit Reparaturmaßnahmen an privaten Abwasserleitungen, die als Folge von Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden müssen. Diese sind wiederum als Handwerkerleistung bis zu 6.000 € im Jahr begünstigt. Der Steuerabzug beträgt dann maximal 1.200 €.

Quelle: OFD-Münster, Verfügung vom 6. September 2010, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 20/2010, LEXinform Nr. 5232911

17. Krankheitskosten: BFH erleichtert steuerlichen Nachweis

In zwei aktuellen Urteilen hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung zum Nachweis von Krankheitskosten geändert. Bislang konnten diese nur dann steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn die Krankheit selbst und die medizinische Indikation der Behandlung durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen werden konnte. Nunmehr reicht es aus, dass der Nachweis auch später geführt wird. Als Beweismittel ist nicht mehr zwingend ein amtsärztliches Gutachten oder Attest vorgeschrieben.

Im ersten Verfahren ging es um Kosten zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche. Der Sohn eines Ehepaars besuchte auf ärztlichen Anraten ein Internat mit integriertem Legastheniezentrum. Die Steuerpflichtigen hatten auf die Übernahme der Schulkosten durch den Landkreis verzichtet. Statt dessen wollten sie den Schulbeitrag, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Therapiekosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Doch das blieb zunächst ohne Erfolg. Die Aufwendungen für eine Legasthenietherapie seien nur dann als Krankheitskosten abzugsfähig, wenn der Lese- und Rechtschreibschwäche Krankheitswert zukomme und die Aufwendungen zum Zwecke ihrer Heilung oder Linderung getätigt würden. Doch das müsse durch Vorlage eines vor der Behandlung ausgestellten amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes des medizinischen Dienstes einer öffentlichen Krankenversicherung nachgewiesen werden, so das Finanzamt. Das konnten die Eheleute aber nicht vorlegen. Deshalb versagten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht den Abzug.

Im zweiten Fall ging es um die Kosten von Möbeln, die Eltern eines asthmakranken Kindes neu angeschafft hatten. Die Aufwendungen wollten sie steuerlich geltend machen, da nach ihrer Meinung von den alten Möbeln eine Gesundheitsgefährdung für ihr Kind ausging. Doch das Finanzamt und auch das Finanzgericht gewährten nicht den gewünschten steuerlichen Abzug, da die konkrete Gesundheitsgefährdung nicht durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden konnte.

Der BFH entschied beide Verfahren zugunsten der Steuerpflichtigen. Krankheit und medizinische Indikation der den Aufwendungen zugrundeliegenden Behandlung dürfen nicht länger vom Steuerpflichtigen nur durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen werden können. So ein formalisiertes Nachweisverlangen stünde weder im Gesetz und widerspreche im Übrigen dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Letzteres sei eine Aufgabe des Finanzgerichts, das anstelle des Amtsarztes oder einer ähnlichen Institution die erforderlichen Feststellungen zu treffen habe. Zwar müsse dann das Finanzgericht regelmäßig ein ärztliches Gutachten einholen, dieses könne aber nicht nur ein Amtsarzt oder etwa der medizinische Dienst, sondern auch ein anderer Mediziner ausstellen. Der BFH teilt nicht die Bedenken der Finanzverwaltung, es könnten deswegen Gefälligkeitsgutachten erstattet werden. Amtsärztliche oder vergleichbaren Stellungnahmen hält der BFH zur Missbrauchsabwehr nicht für erforderlich. Denn durch ein durch den Steuerpflichtigen vorgelegtes Privatgutachten, beispielsweise von dem behandelnden Arzt, könne der Nachweis der medizinischen Indikation einer Heilmaßnahme ohnehin nicht geführt werden. Das Gutachten habe damit lediglich den Charakter eines Beweismittels.

Hinweis:

Weiterhin entschied der BFH, dass der Verzicht auf Sozialleistungen dem Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung nicht entgegenstehe.

Quelle: BFH-Urteile vom 11. November 2010, VIR 16/09 und VIR 17/09, LEXinform Nrn. 0179855 und 0179856; BFH-Pressemitteilung vom 19. Januar 2011, Nr. 05/11, LEXinform Nr. 0436105

18. Grundsteuererlass: Anträge bis 31. März stellen

Eigentümer von vermieteten Wohnungen, Häusern und Gewerbeimmobilien können sich bei Leerstand oder ausbleibenden Mietzahlungen zumindest einen Teil der gezahlten Grundsteuer des Jahres 2010 wieder zurückholen. Dazu muss bis zum **31. März 2011** ein Antrag auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Um einen teilweisen Grundsteuererlass zu bekommen, muss der Ertrag der Immobilie um mehr als 50 % des normalen Rohertrags gemindert sein. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Grundsteuer pauschaliert in zwei Billigkeitsstufen erlassen: bei einer Ertragsminderung von über 50 % um 25 % und bei einer Ertragsminderung von 100 % in Höhe von 50 %.

Wie ist der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken zu errechnen? Dazu ist zunächst die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiere (Nettomiete inkl. der sog. kalten Betriebskosten) zu ermitteln. Als üblich gilt die Miete, die für ein bebautes Grundstück in gleicher oder ähnlicher Lage und Ausstattung erzielt werden kann. Dazu kann ein aktueller Mietpiegel herangezogen werden. Die Ertragsminderung ermittelt sich dann aus der Differenz zwischen der tatsächlich erzielten Jahresrohmiere und der üblichen Jahresrohmiere. Somit ist es für die Ermittlung des normalen Rohertrags nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorlag bzw. welcher Mietpreis tatsächlich für die Räume erzielt wurde.

Der Grundsteuererlass wird nur gewährt, wenn der Eigentümer die Ertragsminderung nicht selbst vertreten hat. Bei Ertragsminderung durch Leerstand, muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich im gesamten Erlasszeitraum um die Vermietung bemüht hat. Dabei darf er keine höhere als eine marktgerechte Miete verlangen. Er braucht aber auch keine Miete verlangen, die sich am untersten Segment der Mietpreisspanne befindet. Die Vermietungsbemühungen muss der Eigentümer nachweisen, wie etwa durch Anzeigen in Zeitungen oder Internet oder indem er einen Makler beauftragt hat.

Bei unbebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nicht möglich. Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken ist ein Grundsteuererlass nur schwer zu bekommen. Der Erlass wird nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen im Erlassjahr unbillig wäre, z.B. bei mangelnder Kreditfähigkeit oder bei Betriebsverlusten. Werden etwa bei Schäden durch Naturkatastrophen staatliche Zuschüsse oder Versicherungsleistungen gewährt, müssen diese Zahlungen berücksichtigt werden und führen ggf. dazu, dass keine Unbilligkeit vorliegt. Auch hier darf der Eigentümer die Minderung nicht zu vertreten haben. Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken müssen zwingend äußere Umstände zur (teilweisen) Stilllegung geführt haben, wie et-

wa eine schlechte Konjunkturlage oder ein Strukturwandel. Ist die Minderung jedoch Folge einer Neugründung oder Betriebsweiterung (Fehlinvestition), liegt die Ursache im Bereich des Unternehmerrisikos und gilt damit als selbst verursacht.

Hinweis:

Auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kommt ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht, wenn der Landwirt die Ertragsminderung nicht zu vertreten hat.

Wir prüfen für Sie gerne, ob ein Grundsteuererlass für das Kalenderjahr 2010 in Betracht kommt und übernehmen für Sie das Antragsverfahren. Wichtig ist, dass der Erlassantrag noch bis zum **31. März 2011** bei der Gemeinde eingeht und die Gründe für einen Grundsteuererlass durch entsprechende Nachweise belegt werden können.

19. Einkommensteuererklärung mit Elster – nachträgliche Änderung trotz Eingabefehler

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in einem aktuellen Urteil dazu Stellung genommen, ob ein Steuerbescheid auch noch nachträglich geändert werden kann, wenn dem Steuerpflichtigen im elektronischen Elster-Verfahren ein Eingabefehler unterlaufen ist oder ob das Finanzamt die Änderung wegen groben Verschuldens ablehnen kann.

Das Urteil geht auf den Fall eines Steuerpflichtigen zurück, der freiberuflich und rechtsberatend tätig war. Seine Einkommensteuererklärung 2006 übermittelte er mit Hilfe des elektronischen Steuerprogramms ElsterFormular 2006/2007 an das Finanzamt. In Papierform reichte er die sog. komprimierte Steuererklärung unterschrieben nach. Doch der Steuerpflichtige hatte im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung versehentlich keine Angaben zu Vorsorgebeiträgen gemacht, obwohl er doch in diesem Jahr ca. 18.000 € an sein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt hatte. Der Einkommenssteuerbescheid erging, ohne dass der Steuerpflichtige seinen Fehler bemerkte. Erst als er die Einkommensteuererklärung für das Folgejahr erstellte, entdeckte er seinen Fehler. Nun beantragte er, dass das Finanzamt seinen Steuerbescheid 2006 zu seinen Gunsten ändern sollte. Das Finanzamt lehnte das ab, da der Steuerbescheid mittlerweile bestandskräftig geworden war und den Steuerpflichtigen grobes Verschulden treffe, dass er die Zahlungen in der ursprünglichen Steuerfestsetzung nicht geltend gemacht hätte.

Der Steuerpflichtige musste nun gegenüber dem Finanzgericht beweisen, dass die fehlerhafte Steuerfestsetzung nicht auf sein eigenes grobes Verschulden zurückzuführen sei. Nur dann wäre eine niedrige Steuer möglich. Das Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Steuerpflichtigen an. Den Steuerpflichtigen könne in diesem Fall lediglich einfaches Verschulden zur Last gelegt werden. Er hatte lediglich vergessen, die geleisteten Beiträge ans Versorgungswerk aus seinen handschriftlichen Notizen in das Elster-Formular zu übernehmen. Da in der Druckvorschau lediglich die eingegebenen Erklärungstexte, nicht aber die Leerzeilen angezeigt würden, konnte das Fehlen dieser Beiträge auch hierüber nicht mehr auffallen. Würden solche Fehler erst mit der Erstellung der Steuererklärung des Folgejahres auffallen, kann der bereits bestandskräftige Vorjahresbescheid wegen Bekanntwerdens neuer Tatsachen berichtigt werden.

Hinweis:

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Möglicherweise hat der BFH in dieser Sache das letzte Wort.

Ob im Einzelfall grobes Verschulden vorliegt oder nicht, muss daraus bestimmt werden, warum die Steuererklärung unvollständig eingereicht wurde. Neben den bereits in der Urteilsbegründung genannten Fällen liegt grobes Verschulden etwa auch dann vor, wenn überhaupt keine Steuererklärung abgegeben wird und deshalb Schätzungsbescheide erlassen wurden.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Dezember 2010, 5 K 2099/09, LEXinform Nr. 5011445; FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 28. Januar 2011, www.justiz.rlp.de

20. Gastwirt büßt Konzession wegen Steuerschulden ein

Wie das Verwaltungsgericht Mainz feststellte, widerrief die Stadt Mainz zu Recht einem Gastwirt seine Gaststättenerlaubnis, weil er seine steuerrechtlichen Pflichten verletzt hatte. Im konkreten Fall hatte sich Folgendes zugetragen:

Der Steuerpflichtige betrieb einen Imbiss in der Innenstadt von Mainz. Da er seinen steuerlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkam, regte sein Finanzamt bei der Stadt Mainz den Widerruf seiner Gaststättenerlaubnis an. Der Unternehmer schulde dem Fiskus einen fünfstelligen Steuerbetrag, teilte das Finanzamt mit. Darüber hinaus fehlten sowohl Steuervoranmeldungen als auch Steuererklärungen des Steuerpflichtigen.

Die Stadt Mainz ordnete daraufhin sofortigen Vollzug an und widerrief die Gaststättenerlaubnis des Unternehmers. Dagegen legte der Antragsteller Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht, die sofortige Vollziehung des Widerrufs auszusetzen. Er begründete dies damit, dass er die fehlenden Steuererklärungen zwischenzeitlich erstellt habe und er von einer weitaus geringeren Steuerschuld ausging. Im Übrigen werde er demnächst einen höheren Betrag an das Finanzamt zahlen und auch damit seinen Rückstand vermindern.

Doch den Richtern am Verwaltungsgericht genügte das nicht. Der Widerruf der Gaststättenerlaubnis sei rechtmäßig. Der Steuerpflichtige habe nicht die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, weil er erhebliche Steuerschulden habe, seinen steuerrechtlichen Erklärungspflichten nicht nachgekommen sei und ihm außerdem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fehle. Damit habe er die Allgemeinheit in Gestalt des Staates geschädigt, der zur Erfüllung seiner Aufgaben auf den pünktlichen Eingang der Steuern angewiesen sei. Außerdem habe er sich durch sein Verhalten einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen seiner Konkurrenten verschafft, die ihren Abgabepflichten ordnungsgemäß nachkommen. Es komme auch nicht darauf an, weshalb er wirtschaftliche Schwierigkeiten gehabt habe und inwieweit ihm eigenes Verschulden zuzurechnen sei. Auch wenn zwischenzeitlich die Steuererklärungen erstellt wurden, beseitige das den Zuverlässigkeitsmangel nicht, denn er konnte kein überzeugendes Konzept zur Wiederherstellung seiner dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit präsentieren.

Hinweis:

Der Beschluss zeigt, welche Folgen es haben kann, wenn Unternehmer ihre steuerlichen Pflichten im groben Umfang vernachlässigen.

Quelle: VG Mainz, Pressemitteilung vom 3. Februar 2011 zum Beschluss vom 26. Januar 2011, 6 L 18/11, www.justiz.rlp.de

21. Betriebserwerber haftet nicht für Beitragsschulden des Verkäufers

Im heutigen Wirtschaftsleben sind Betriebsveräußerungen, Betriebsübergaben, Betriebserwerbe nahezu alltägliche Transaktionen. Um den Schutz der Betriebsbeschäftigten sicher zu stellen, gibt es spezielle Gesetze und Rechtsprechung.

Wie ist z.B. mit Beiträgen zur Sozialversicherung zu verfahren, die aus den Beschäftigungsverhältnissen vor dem Betriebsübergang stammen, wenn es nach einer Betriebsprüfung zu Beitragsnachforderungen kommt? Muss dafür der Betriebserwerber haften? Das Bayerische Landessozialgericht hat durch einen Beschluss Klarheit geschaffen, dem folgender Fall zu Grunde lag.

Es ging um ein Zeitarbeitsunternehmen, der von der Deutschen Rentenversicherung im allgemeinen Vierjahresturnus geprüft wurde. Die Betriebsprüfung beanstandete zahlreiche Aufwendungen, die in der Vergangenheit in der Sozialversicherung beitragsfrei behandelt wurden. Insgesamt ging es um rund 1,7 Mio. €. Allein ca. 950.000 € entfielen auf die Beschäftigungen, die vor dem Betriebsübergang bestanden hatten. Der Betriebserwerber sollte auch für diese haften, wogegen er sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wehrte.

Das Bayerische Landessozialgericht gab dem Betriebserwerber Recht. Die Nachforderung betreffe Beiträge und Umlagen, die der abgebende Arbeitgeber schulde – und zwar ausdrücklich nur dieser. Die Regelungen des Betriebsüberganges nach dem bürgerlichen Gesetzbuch seien dem Sonderprivatrecht der Arbeitsverhältnisse zuzuordnen und erfasseten keine Beitragspflichten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch.

Hinweis:

Der Beschluss aus München schafft Klarheit, wie die beitragsrechtlichen Folgen eines Betriebsüberganges zu behandeln sind. Da Unternehmensübertragungen sehr häufig vorkommen, könnte die wirtschaftliche Tragweite dieses Beschlusses erheblich sein.

Quelle: LSG Bayern, Beschluss vom 28. Januar 2011, L 5 R 848/10, www.sozialgerichtsbarkeit.de; LSG Bayern, Pressemitteilung vom 3. Februar 2011, www.sozialgerichtsbarkeit.de